



Abfallwirtschaft GmbH

Verwertung von gipshaltigen Abfällen AVV 170802



www.remiro-abfallwirtschaft.de



Abfallwirtschaft GmbH

Remiro Abfallwirtschaft GmbH

Dauner Straße 22

54531 Manderscheid

Telefon: 0049 6572 929888

Fax: 0049 6572 92733

www.remiro-abfallwirtschaft.de

Ludger Reichert

reichert@remiro.de

Doris Pesch

pesch@remiro.de

Gips
Tec





Auf der Suche nach der Lösung.

Verwertung anstatt Beseitigung von gipshaltigen Abfällen

Die zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung ist seit dem 01.05.2013 in Kraft getreten und gipshaltiger Abfall ist grundsätzlich nicht mehr als Deponieersatzbaustoff geeignet.

Gipsplatten sind aufgrund ihrer bauphysikalischen Eigenschaften für die Verwertung als Deponieersatzbaustoff oder zur Herstellung dieser nicht geeignet. Insofern kommt nur die Beseitigung auf Deponien als DK I oder DK II in Frage.

Eine Verwertung für gipshaltige Abfälle können die Deponebetreiber nach der zweiten Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung nicht mehr anbieten und somit kommt nur noch die Beseitigung in Frage.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind aber zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Die Remiro Abfallwirtschaft GmbH trägt dieser Entwicklung Rechnung und kann einen nachhaltigen und langfristigen Verwertungsweg für Baustoffe auf Gipsbasis (gipshaltige Abfälle) mit der AVV Nummer 17 08 02 im Bergversatz für seine Kunden unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben des KrWG und der VersatzV anbieten.



Der Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial ist eine zugelassene Form der Verwertung von Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG.

Die Verordnung VersatzV für Abfälle unter Tage regelt die bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Vorgaben an den umweltgerechten Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial untertage.

Die Remiro Abfallwirtschaft GmbH stellt Ihnen gerne weiterführende Informationen zur Verfügung oder erstellt Ihnen ein Angebot zur Übernahme und Verwertung Ihrer gipshaltigen Abfälle.

Wir holen Ihre Abfälle bei Ihnen ab und kümmern uns um die gesamte Abwicklung von der Erstgenehmigung bis zur finalen Verwertung mit entsprechendem Verwertungsnachweis für Sie.

Wir verwerten gipshaltige Abfälle in der stofflichen Zusammensetzung Gipskartonplatten, Gipsbauplatten, Gipsfaserplatten, Porensteine, Gasbetonsteine, Anhaftungen von Tapeten oder Fliesen.

Annahmekriterien

Angaben zur Lieferung gipshaltiger Abfälle für die Verwertung im Bergversatz, Baustoffe auf Gipsbasis (gipshaltige Abfälle) mit der AVV Nummer 17 08 02

enthalten dürfen sein:

Gipskartonplatten, Gipsbauplatten, Gipsfaserplatten, Porensteine, Gasbetonsteine, Anhaftungen von Tapeten oder Fliesen

Kantenlänge:

maximal 30 cm

nicht enthalten dürfen sein:

z. B. Holz, Metall, Kunststoffe jeglicher Art

Störstoffe:

Reklamationsbearbeitung vor Ort, Ausortieren von Störstoffen zur Abrechnung an Lieferanten dokumentiert über Bilder und Sortierprotokoll

Analytik:

Deklarationsanalyse nach VersatzV und Probenahme und Protokoll nach PN 98, Mindestanzahl der Proben gemäß LAGA PN 098 aktuelle Fassung Seite 18, Tabelle 2

Logistik:

Anlieferung per Walking Floor und Sattelkipper oder Schiff, Anlieferzeiten und Mengen sind im Vorfeld mit einem Vorlauf von 5 AT abzusprechen.

Grenzüberschreitend:

Für nicht gefährliche Abfälle der sogenannten grünen Liste (Anhänge III, IIIa und IIIb der VVA), die für eine Verwertung bestimmt sind, das Formular (Anhang VII der WA)

